

6.11.01 Erste Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal vom 25. April 2017

Die Allgemeine Prüfungsordnung vom 28. April 2015 (Mitt.TUC 2015, Seite 82) wird mit den Beschlüssen der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 25. April 2017 und der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 16. Mai 2017 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 2 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Regelung

„Ein Leistungspunkt entspricht einem zeitlichen Aufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden. Ausgegangen wird von 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden im Jahr bzw. 60 Leistungspunkten in einem Studienjahr, d. h. von 30 Leistungspunkten pro Semester.“

wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Ein Leistungspunkt entspricht einem zeitlichen Aufwand von 30 Arbeitsstunden. Ausgegangen wird von 1.800 Arbeitsstunden im Jahr bzw. 60 Leistungspunkten in einem Studienjahr, d. h. von 30 Leistungspunkten pro Semester.“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Regelung

*„Studien- und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbene Kompetenzen, die nicht an der TU Clausthal erworben wurden, können maximal bis zu 50 % der zum Studienabschluss erforderlichen Gesamt-LP angerechnet werden.
Die Anrechnung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht zulässig. In einem konsekutiven Masterstudiengang können Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen.“*

wird durch folgende Regelung ersetzt:

„Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen – der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Praxis – ist auf einen Umfang von maximal 50% der zum Studienabschluss erforderlichen Gesamt-LP begrenzt.“

In einem konsekutiven Masterstudiengang können Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen.“.

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Sie gelten für alle derzeitigen wie auch zukünftigen Studierenden in den Bachelor- bzw. Master-Studiengängen an der Technischen Universität Clausthal.